

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 217/60

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Gert-Julius H[REDACTED],

F[REDACTED]-E[REDACTED]-Straße [REDACTED], S[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,

N[REDACTED]straße [REDACTED], H[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 11. Juni 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Der 1922 geborene Kläger war als deutscher Jude vom 16. Mai 1940 bis 6. Januar 1943 in Großbritannien und Kanada interniert. Eine Entschädigung dafür lehnte der bestandskräftig gewordene Bescheid vom 31. Mai 1961 ab. Im März 1971 beantragte der Kläger unter Hinweis auf BGH RzW 1971, 116 Abhilfe. Die Aufforderungen der Behörde vom Juni 1975 und Februar 1976, die Umstände vorzutragen, aus denen sich eine Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEO) ergebe, blieben ohne Antwort.

Durch Bescheid vom 25. Januar 1977 verweigerte die Beklagte eine Abhilfe, weil das Gesuch vom März 1971 bisher nicht ausreichend begründet worden sei. Sie beharrte auf diesen Ermessensgrund auch im gerichtlichen Verfahren, nachdem der Kläger im März 1977 eine Schilderung der Umstände seiner Internierung in England und Kanada vorgelegt hatte.

- 3 -

Das Landgericht und das Berufungsgericht durch Bezugnahme haben die Ermessensservierungen der Beklagten gebilligt. Das steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1973, 228; 1979, 68, 69; Beschluß vom 13. Mai 1980 - IX ZB 85/78) und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Ma1

Fuchs

